



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 31. Jänner 1973

Zl. 10.889-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1030/J
d. Abg. Dr. Fiedler, Ofenböck u. Gen.
betr. 6. Novelle zur KDV 1967

1003 /A.B.
zu 1030 /J.
Präs. am 6. Feb. 1973

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1030/J
betreffend 6. Novelle zur KDV 1967, die die Abgeordneten
Dr. Fiedler, Ofenböck und Genossen am 20. Dezember 1972
an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Verwirklichung der angeregten Novellierung der Kraft-
fahrsgesetz-Durchführungsverordnung würde bedeuten, daß zu-
mindest zwei verschiedene Arten von Begutachtungsplaketten
hergestellt werden müßten, da für gewisse Fahrzeugarten
(Anhänger, Krafträder ohne kabinenartigen Aufbau) eine an
der Außenseite des Fahrzeuges anbringbare Plakette auf jeden
Fall erforderlich ist. Die Herstellungskosten würden dadurch
vergrößert und die Lagerhaltung und Manipulation (Perforie-
ren der Plaketten mit dem Kennzeichen durch die Behörde)
erschwert werden.

Weiters darf aber nicht übersehen werden, daß das zum Schutz
vor Nachahmung vorgeschriebene Material, das beim Ablösen auf-
geklebter Plaketten mit Sicherheit in kleine Stücke zerreißt,
auf der mit der Klebeschicht versehenen Seite nicht bedruckt
werden kann.

Für Plaketten, die an der Innenseite der Fenster angebracht
werden sollen, könnte daher dieses Material nicht verwendet
werden.